

TOP 1 Amtseinführung der wiedergewählten ersten Bürgermeisterin durch das älteste Gemeinderatsmitglied Werner Kauper – symbolische Überreichung der Amtskette

Werner Kauper überreicht die Amtskette und im Namen des Gemeinderats einen Blumenstrauß an die 1. Bürgermeisterin.

TOP 2 Amtsantrittsrede 1. BGM

Eine Demokratie braucht die Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger, wie der Mensch die Luft zum Atmen.

72,19 % der wahlberechtigten Wählerinnen und Wähler unserer schönen Rotmaintalgemeinde haben per Briefwahl und persönlich – bereits unter strengen Hygienevorschriften am 15.03.2020 aktiv mitgewirkt und entschieden, welches Team unsere Gemeinde lenken und weiterentwickeln soll.

Auf den einzelnen Listen gab es eine Vielzahl an Bewerbern für das kommunale Ehrenamt. Dieses große Interesse und die gute Wahlbeteiligung zeigen, dass sich die Menschen bei uns gerne in die Gemeindegarbeit einbringen wollen und bereit sind, Verantwortung zu übernehmen. Ein gutes Zeichen...

Im Endspurt zum großen Wahltag trifft uns unvorbereitet und für uns alle schwer zu verstehen eine Pandemie. Ein Corona SARS-COV2-Virus, das die Krankheit Covid 19 auslösen kann - ein Virus, das in kürzester Zeit die Welt lahmlegt, die Wirtschaft zum Stillstand bringt, gegen welches es keinen Impfstoff gibt und seit Wochen dreht sich unser tägliches Handeln und auch Nichthandeln um Corona.

„Wir schalten aus dem Vorwärtsgang bei laufender Fahrt in den Rückwärtsgang – das hält auch der stärkste Motor nicht aus.“ Unser Leben ist stark eingeschränkt, jeden Tag gibt es neue Regeln und Vorschriften, damit wir uns gegenseitig vor einer Krankheit schützen, die wir beim besten Willen nicht einschätzen können. Vieles scheint uns unwirklich und sehr lebensfremd...

Wichtig dabei ist, dass unsere Demokratie, für die wir auch in diesen Tagen eintreten müssen, nicht an Wert und Bestand verliert. Notwendige Sitzungen des Gemeinderats und v.a. konstituierende Sitzungen sind ausdrücklich vorgeschrieben und so darf ich Sie alle hier,

liebe wiedergewählte Kolleginnen und Kollegen des Gemeinderats und damit schon erfahrenere, aber auch die neugewählten Gemeinderäte, ich darf Sie sehr verehrte Damen und Herren Gäste, interessierte Mitbürgerinnen und Mitbürger, die Geschäftsleitung des Rathauses, sowie einen Vertreter der Presse zu unserer Sitzung Nr. 1 – der konstituierenden Sitzung des Gemeinderats Heinersreuth am heutigen 05.05.2020 in der Altenploser Mehrzweckhalle recht herzlich begrüßen.

Herzlich willkommen! Persönlich begrüßen möchte ich natürlich unsere neuen Gemeinderäte, ich begrüße Herrn Joachim Weise, Herrn Patrick Standl, Herrn Matthias Potzel,

Herrn Thomas Lehnert und Herrn Maximilian Holl.

Im Zuge der Kommunalwahl sind GR ausgeschieden oder haben nicht mehr kandidiert:

Altbürgermeister und GR Hans Dötsch, Elisabeth Linhardt, Marion Fick, Harald Hacke und Ewald Berneth.

Ich möchte hier nochmals persönlich mitteilen, dass ich aufgrund der aktuellen Lage eine ordentliche Verabschiedung unserer ausgeschiedenen Gemeinderäte verschoben habe. Diese soll in einem würdigen Rahmen erfolgen und darf gerne bei einer gemeinsamen Brotzeit mit guten Gesprächen enden - wir reden immerhin dann von fast 85 Jahren kommunalpolitischer Arbeit. Das wollen wir natürlich – alsbald als möglich – nachholen.

Ganz persönlich freue ich mich natürlich sehr, dass ich meine zweite Amtsperiode antreten und somit weiterhin eure Bürgermeisterin sein darf. Für das mir entgegengebrachte Vertrauen nach 6 Jahren im Amt, für 73% der Stimmen möchte ich mich hiermit nochmals sehr herzlich bedanken. Gewiss bin ich ein wenig stolz, aber im Bewusstsein der großen Verantwortung bin ich durchaus auch demütig und voller Respekt.

Unsere sehr erfolgreiche Arbeit in den letzten Jahren war geprägt von einem „Wir“ egal wer wie viele Sitze im Gemeinderat hatte. Das hat natürlich ein wenig gedauert. Neue Schuhe müssen sich einlaufen, ein neues Team mit einer neuen Bürgermeisterin auch....

Aber, wenn ich einen Blick auf unsere Amtszeit 2014-2020 werfe, dann kann ich feststellen, dass uns dies sehr gut gelungen ist. In den Schuhen läuft man prima. Wir sind an so manchen Herausforderungen gewachsen und bei der Vielzahl an Projekten, die wir miteinander durchgeführt haben, konnten sich stets alle einbringen – einzelne Gemeinderäte, Fraktionen, aber auch all unsere Bürgerinnen und Bürger.

Und mit all unseren gesellschaftlichen Veranstaltungen, Partnerschaftsjubiläen, Ehrenabenden und Ortsjubiläen haben wir mit unseren Bürgerinnen und Bürgern sehr gelungene und sehr schöne Veranstaltungen erlebt...

Mir hat die Arbeit sehr viel Freude gemacht, euch hoffentlich auch. Und auf „Freude an unserer Arbeit für die Gemeinde“ - darauf setze ich auch in Zukunft.

Ich setze auf Vertrauen, auf ehrliche Gespräche, auf gegenseitigen Respekt.

Mit einer ganz hervorragenden Mannschaft, die wir im Rathaus, im Bauhof, in der Schule, in den Feuerwehren, mit dem Reinigungspersonal und unseren Austrägern haben, will ich weiterhin ein zuverlässiger Partner für den Gemeinderat und für unsere Bürger sein. Und unsere Arbeit, unsere Politik soll nachvollziehbar und transparent bleiben.

Hierbei erwarte ich aber auch vom Gemeinderat eine gewisse Bringschuld und v. a. Dingen Verlässlichkeit.

Wer mein direkter Stellvertreter werden soll, daraus will ich gar kein Geheimnis mache. Hier brauche ich ebenfalls einen aufrichtigen Partner, der hinter der Gemeinde mit seiner Mannschaft steht und seine Kraft zum Wohle der Gemeinde einsetzt und so setze ich auf Jürgen Weigel aus der SPD-Fraktion.

Wir brauchen das Miteinander und wo kann man das besser vorleben, als in der gewählten Führung der Gemeinde, im Gemeinderat. Wenn wir nicht Vorbild sind, dann können wir das von unseren Bürgerinnen und Bürgern auch nicht verlangen.

Wir müssen uns an Recht und Gesetz halten. Ich bin jedoch auch ein sehr pragmatischer Mensch. In der Theorie klingt vieles so einfach, was sich im praktischen Leben nie und nimmer „so einfach“ umsetzen lässt – daher sehe ich unsere Aufgabe auch darin, vernünftige nachvollziehbare Lösungen zu finden und dafür stets kompromissbereit zu bleiben.

Letztlich wünsche ich wünsche uns/euch/Ihnen allen Gesundheit - stabile Gesundheit -

in den letzten 6 Jahren haben wir erleben müssen, wie schnell diese „fehlende“ Gesundheit das Leben verändern kann. Wir mussten Gemeinderäte verabschieden, die ihr Amt aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausführen konnten und wir mussten von einem jungen Gemeinderat in Trauer Abschied nehmen. Das und die aktuelle Lage in der Welt zeigt mir, wie verletzlich wir Menschen sind, aber auch wie verletzlich unsere vermeintliche Ordnung, unsere Strukturen unsere Systeme und unser Zusammenleben ist. Wir haben bei Weitem nicht die Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit, die wir manchmal meinen zu haben.

In Corona-Zeiten halten wir zusammen! Wie oft haben Sie dies, habt ihr dies in den letzten Tagen und Wochen gehört, gelesen und vielleicht sogar selbst geschrieben.

Ich persönlich wünsche mir, dass wir auch darüber hinaus zusammenhalten, dass wir uns und unsere Meinungen respektieren, und durchaus mal wieder lernen, Verzicht zu üben, Wichtiges von Unwichtigem zu unterscheiden.

Ich wünsche mir, dass wir dankbar sind mit all dem, was wir nach Kriegsende bis Corona erleben durften und ich wünsche mir auch, dass wir in einer Zeit nach Corona – wann immer und wie immer diese Zeit dann sein wird, diese jetzige Zeit nicht vergessen und unser Tun und Handeln weiterhin von Respekt, Demut und Achtung geprägt ist.

Die anstehende Amtsperiode bringt uns viele Aufgaben - große und kleine, schöne und weniger schöne. Sie wird auch Probleme mit sich bringen, die wir lösen müssen und sie wird uns auch finanziell fordern.

Wir werden in den Haushalten mal wieder den Rotstift ansetzen müssen und verzichten, wo möglich, aber wir werden auch unserer Rolle öffentliche Hand gerecht werden müssen, in dem wir durch Investitionen die Wirtschaft wieder stärken und dabei vielleicht auch wieder ein Stückweit Schulden machen müssen.

Die laufenden Projekte um die Kindertagesstätte Heinersreuth, die Turnhalle unserer Grundschule, unser Trinkwasser und die Sanierung von Wasserleitungen, Kanälen und Straßen und die Ausstattung unserer Feuerwehren werden weiterhin Priorität genießen.

Die Einbindung der Jugend und der älteren Generation bleibt aber ebenso ein wichtiges Thema und so stelle ich mir in Zukunft auch einen engeren Kontakt mit den Jugend- und Seniorenbeauftragten vor...

Viele weitere Ansätze im HH und Projekte werden wir Ende Mai (26.5.) vorzugweise den neuen Gemeinderäten nochmals erläutern, damit wir dann im Juni in den beratenden Sitzungen Projekte voranbringen oder auch zurückstellen können.

Ich bin zuversichtlich, dass wir –wie immer - das Beste rausholen werden.

Auch unser Ehrenamt müssen wir im Blick behalten. Ein Jahr ohne Feste und Kerwas– unfassbar, vor einem halben Jahr noch undenkbar. Es wird ein Sabbat-Jahr für Gemeinschaft und Gesellschaft, aber in dieser Zeit wollen wir neue Kraft und Energie tanken und uns die Lust aufs Dorfleben, aufs Vereinsleben und auf die Gemeinschaft nicht nehmen lassen.

Wir erleben gerade, was die Digitalisierung alles kann und wie wertvoll sie in diesen Tagen ist. Vieles kann sie ersetzen (Schule, Studium, Konferenzen, Besprechungen, Konzerte) aber den Faktor Menschen und dessen ehrenamtlichen „menschlichen“ Einsatz nicht.

Bleiben Sie, bleibt alle gesund, damit wir gemeinsam unsere Gemeinde in den nächsten 6 Jahren erfolgreich gestalten und voranbringen können.

Ich freue mich auf die Arbeit mit euch. Und wenn wir uns einig sind, gibt es wenig, was wir nicht können....

TOP 3 Vereidigung der neu gewählten ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder durch die 1. Bürgermeisterin

Gemäß Artikel 31 Abs. 4 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) sind alle Gemeinderatsmitglieder in der ersten nach ihrer Berufung stattfindenden öffentlichen Sitzung in feierlicher Form zu vereidigen. Die Eidesformel lautet:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.“

Die Eidesformel kann auch ohne „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Den Eid nimmt die erste Bürgermeisterin ab. Die Eidesleistung entfällt für die Gemeinderatsmitglieder, die im Anschluss an ihre Amtszeit wieder zum Gemeinderatsmitglied der gleichen Gemeinde gewählt wurden.

Die neugewählten Mitglieder des Gemeinderates (Maximilian Holl, Thomas Lehnert, Matthias Potzel, Patrick Standl, Joachim Weise) leisten den Eid nach Art. 31 Abs. 4 GO. Der Eid wird Ihnen von der ersten Bürgermeisterin abgenommen.

TOP 4 Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

Die Bürgermeisterin stellt die Beschlussfähigkeit fest. Weiterhin ergänzt sie die Tagesordnung um zwei weitere Punkte „Bestellung der 1. Bürgermeisterin zur Eheschließungsstandesbeamtin“ sowie „Wahl des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses“ und erläutert die Gründe.

Ohne Beschlussfassung wird die Tagesordnung genehmigt.

TOP 5 Feststellung und Genehmigung des Protokolls der letzten öffentlichen Sitzung

Beschluss mit 12 : 0 Stimmen

„Das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 24.03.2020 wird genehmigt.“
Neue Gemeinderäte können sich hier ausnahmsweise der Abstimmung enthalten.

TOP 6 Bürgeranhörung

- keine Anfragen -

TOP 7 Bekanntgaben – in Kurzversion

- a) aktuelle Zahlen aus der Notfall-Kinderbetreuung: Schule 6-12 Kinder, KiTa-Zahlen AWO I 3-6, AWO 4, KiTA Heinersreuth 9, Zweigstelle 8
- b) Rathaus: seit Beginn der Einschränkungen auf Standby, später Dienstleistung durch „Drive In“, seit 4.5.2020 wieder geöffnet mit entsprechenden Regeln, Installation von Schutzwänden für Mitarbeiter, SARS-COV-2 Maßnahmenkonzept für das Rathaus, Rathaustür jetzt barrierefrei, Fugenarbeiten durchgeführt, Fahrradparkplatz fertiggestellt
- c) Schule: Malerarbeiten durch den Hausmeister in den Fluren und Treppenaufgängen, Glasfasererschließung – Der Tiefbau im Außenbereich ist abgeschlossen
- d) Bau der neuen Bushaltestelle bei Fliesen-Mösch durch das Staatliche Bauamt, das Aufstellen des Buswartehäuschen durch die Gemeinde folgt Mitte/Ende Mai
- e) Sanierungen der Wasserleitungen Lohweg und Schulstraße abgeschlossen, aktuell läuft die Baustelle in der Bergstraße
- f) Kirchweg: Kanal und Straße in Kürze
- g) Bauhof: Elektroprüfungen durchgeführt, Grabensäuberungen, Mäharbeiten, Instandsetzung der Spielplätze, Salamander am Spielplatz Hopfenberg, Mainauenhof / Dorfpark
- h) Feuerwehr: Bestellung des LF 20 ist fristgerecht erfolgt, 20.05.20 erfolgt Terminabstimmung zur Beladung, Umrüstung LF zu HLF ist erfolgt
- i) Termin 26.05.20, 17:00 Uhr MZH Weiterbildung für neue und interessierte GR zum Thema „Grundhandwerkzeug eines bayerischen Gemeinderats-Rechtsgrundlagen und mehr“, Erläuterungen zum HH 2020

TOP 8 Beratung und Erlass einer Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung wurde vorab mit den Fraktionen beraten.

Sie wird jedem einzelnen Gemeinderat in einer Druckversion, gebunden zur Verfügung gestellt.

Beschluss mit 17 : 0 Stimmen

„Der Gemeinderat der Gemeinde Heinersreuth gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende

Geschäftsordnung:

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Gemeinderat

§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht aufgrund Gesetz bzw. Übertragung durch den Gemeinderat in die Zuständigkeit der ersten Bürgermeisterin fallen.

§ 2 Aufgabenbereich des Gemeinderats

Der Gemeinderat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,

5. die Verteilung der Geschäfte unter die Gemeinderatsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf,
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen und der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen,
10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
12. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
13. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen,
14. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Gemeinderat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
15. die Bestellung und die Abberufung der Leitung und Stellvertretung des Rechnungsprüfungsamts und der Prüfer oder Prüferinnen (Art. 104 Abs. 3 GO) sowie die Benennung und Abberufung des oder der behördlichen Datenschutzbeauftragten,
16. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO),
17. die allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,
18. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten und Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A 9,

19. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalstellung und Entlassung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ab Entgeltgruppe 9 des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt,
20. die Entscheidung über Altersteilzeit der Gemeindebediensteten,
21. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
22. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z. B. der Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung), der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte,
23. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
24. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Gemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen und
25. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft.

II. Die Gemeinderatsmitglieder

§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse

- (1) Gemeinderatsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Gemeinderatsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 bis 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.
- (3) Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).
- (4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Gemeinderatsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen die erste Bürgermeisterin im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren

Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen einzelne Befugnisse (§§ 7 bis 11) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).

(5) ¹Gemeinderatsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. ²Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Gemeinderatsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. ³Im Übrigen haben Gemeinderatsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Gemeinderat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. ⁴Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber der ersten Bürgermeisterin geltend zu machen.

§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

(1) ¹Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. ²Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Gemeinderatsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. ³Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) ¹Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Gemeinderat. ²Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Gemeinderatsmitglieder ist nur zulässig, wenn die erste Bürgermeisterin und der Gemeinderat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. ³Die Veröffentlichung von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.

(3) Die Gemeinderatsmitglieder teilen der ersten Bürgermeisterin schriftlich eine elektronische Adresse mit, an die Einladungen im Sinne des § 23 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 24 versandt werden.

(4) ¹Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. ²Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Gemeinderatsmitglieder gelten § 19 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 5 Fraktionen

¹Gemeinderatsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. ²Eine Fraktion muss mindestens 2¹⁾ Mitglieder haben. ³Die Bildung und

¹⁾ Vorschlag: 3 Mitglieder.

Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretung sind der ersten Bürgermeisterin mitzuteilen; diese unterrichtet den Gemeinderat. ⁴Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen.

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 6 Bildung, Vorsitz, Auflösung

(1) ¹In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO). ²Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt. ³Dabei wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Gemeinderatssitze geteilt. ⁴Jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. ⁵Die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 3 ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. ⁶Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los. ⁷Wird durch den Austritt oder Übertritt von Gemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 5 auszugleichen (Art. 33 Abs. 3 Satz 1 GO); haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

(2) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung auf Vorschlag der Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin namentlich bestellt. Sollte der namentlich bestellte Stellvertreter verhindert sein, kann ein anderes Fraktionsmitglied kurzfristig in die Vertretungsstellung gehen.

(3) ¹Den Vorsitz in den Ausschüssen führt die erste Bürgermeisterin, einer ihrer Stellvertreter oder ein von der ersten Bürgermeisterin bestimmtes Gemeinderatsmitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). ²Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Vertreter für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO). ³Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(4) Der Gemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 7 Vorberatende Ausschüsse

(1) ¹Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Gemeinderats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. ²Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

(2) Es werden folgende vorberatende Ausschüsse mit nachstehendem Aufgabenbereich gebildet:

1. Haupt- und Finanzausschuss:

- a) Vorbereitung der Haushaltssatzung und der Nachtragshaushaltssatzung einschließlich Anlagen und Bestandteilen
- b) Feuerwehrangelegenheiten
- c) Rechtssetzung

2. Bau- und Umweltausschuss (Verwaltungsrat Mehrzweckhalle GmbH):

- a) Bauleitplanung
- b) Vorberatung Bauanträge
- c) Umweltangelegenheiten / Klimaschutz

§ 8 Beschließende Ausschüsse

(1) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Gemeinderats

(2) ¹Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Gemeinderat. ²Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn die erste Bürgermeisterin oder ihr Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder die Nachprüfung durch den Gemeinderat beantragt. ³Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung bei der ersten Bürgermeisterin eingehen. ⁴Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

(3) Die beschließenden Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

1. Ferienausschuss:

¹Für die Dauer der Ferienzeit (1. August- 15. September) und in besonderen Situationen (z.B. Feststellung des Katastrophenfalls durch die Bayerische Staatsregierung im Falle einer Pandemie), die ein Zusammentreten des gesamten Gemeinderates unverhältnismäßig erscheinen lassen, wird für die Maximaldauer von 6 Wochen ein Ferienausschuss nach den für beschließende Ausschüsse geltenden Vorschriften gebildet, der alle Aufgaben erledigt, für die sonst der Gemeinderat zuständig ist. ²Der Art. 32 Abs. 2 und 3 GO ist nicht anzuwenden.

2. Sonderausschuss

Sollte die besondere Ausnahmesituation länger als 6 Wochen dauern, wird nach Art. 32 Abs. 2 und 3 GO ein mit dem Ferienausschuss personenidentischer Sonderausschuss gebildet, der alle Entscheidungsbefugnisse des Gemeinderates mit Ausnahme der Einschränkungen des Art. 32 Abs. 2 GO übertragen bekommt.

§ 9 Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

IV. Die erste Bürgermeisterin

1. Aufgaben

§ 10 Vorsitz im Gemeinderat

(1) ¹Die erste Bürgermeisterin führt den Vorsitz im Gemeinderat (Art. 36 GO). ²Sie bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). ³In den Sitzungen leitet sie die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) ¹Hält die erste Bürgermeisterin Entscheidungen des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt sie den Gemeinderat oder den Ausschuss von ihrer Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. ²Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt sie die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 11 Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines

(1) ¹Die erste Bürgermeisterin leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). ²Sie kann dabei einzelne ihrer Befugnisse den weiteren Bürgermeistern und Bürgermeisterinnen, nach deren Anhörung auch einem Gemeinderatsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Gemeinde übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). ³Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) ¹Die erste Bürgermeisterin vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats (Art. 36 GO). ²Über Hinderungsgründe unterrichtet sie den Gemeinderat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) ¹Die erste Bürgermeisterin führt die Dienstaufsicht über die Gemeindebediensteten und übt die Befugnisse der Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamten und Gemeindebeamtinnen aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO). ²Art. 88 Abs. 3 Satz 3 GO bleibt unberührt.

(4) ¹Die erste Bürgermeisterin verpflichtet die weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. ²In gleicher Weise verpflichtet sie Gemeinderatsmitglieder und Gemeindebedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 12 Einzelne Aufgaben

(1) Die erste Bürgermeisterin erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Gemeinderat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
4. die ihr vom Gemeinderat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Beamtinnen bis zur Besoldungsgruppe A 8 (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern und

Arbeitnehmerinnen bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),

7. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf einen Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,
8. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
9. die Aufgaben als Vorsitzende des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),
10. die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO) und
11. die Erledigung einfacher Grundstücks- und Notarangelegenheiten, wie die Löschungen bzw. Eintragung von Rückauflassungsvormerkungen, Grunddienstbarkeiten, Rangrücktritten und Grundstücksverkehr bis zu der unter § 12 Abs. 2 Nr. 2 a) genannten Höchstsumme.

(2) Zu den Aufgaben der ersten Bürgermeisterin gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten der Gemeindebediensteten:
 - a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
 - b) Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten.
2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde:
 - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
 - im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Gemeinderats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
 - im Übrigen bis zu einem Betrag von 12.000 € brutto im Einzelfall²⁾,
 - b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass	1.200 €
- Niederschlagung	6.000 €
- Stundung	6.000 €, bis zu 1 Jahr, darüber hinaus 3.000 €

²⁾ Es wird vorgeschlagen, je nach Größe der Gemeinde 4 bis 5 € je Einwohner und Einwohnerin festzusetzen. Es handelt sich jeweils um Bruttobeträge.

- Aussetzung der Vollziehung 6.000 €

- c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 6.000 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 3.000 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
- d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 12.000 €,
- e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 10 %, insgesamt jedoch nicht mehr als 6.000 € erhöhen,
- f) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 1.500 € je Einzelfall.

3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:

- a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten oder eine Prozessbevollmächtigte, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Gemeinde bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 12.000 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
- b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises ohne grundsätzliche Bedeutung, soweit sie nicht dem Gemeinderat vorbehalten sind (§ 2), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.

4. in Bauangelegenheiten:

- a) die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 5 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO,
- b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,

- c) in Ausnahmefällen, wenn sonst die Genehmigungsfiktion nach § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB eintreten würde:

die Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayBO bzw. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit für das Vorhaben die Erteilung nur geringfügiger Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB erforderlich ist,

- d) die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO,

- e) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts.

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Soweit die Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 7 und Absatz 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit der ersten Bürgermeisterin gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 13 Vertretung der Gemeinde nach außen

(1) Die Befugnis der ersten Bürgermeisterin zur Vertretung der Gemeinde nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse, soweit die erste Bürgermeisterin nicht gemäß § 12 zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) Die erste Bürgermeisterin kann im Rahmen ihrer Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen. Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Gemeinderats hiermit erteilt.

§ 14 Abhalten von Bürgerversammlungen

(1) ¹Die erste Bürgermeisterin beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Gemeinderats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). ²Den Vorsitz in der Versammlung führt die erste Bürgermeisterin oder ein von ihr bestellter Vertreter.

(2) Auf Antrag von Gemeindebürgern und Gemeindebürgerinnen nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft die erste Bürgermeisterin darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Gemeinde stattzufinden hat.

§ 15 Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse der ersten Bürgermeisterin, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 16 Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, weitere Stellvertretung, Aufgaben

(1) Die erste Bürgermeisterin wird im Fall der Verhinderung vom zweiten Bürgermeister oder von der zweiten Bürgermeisterin und, wenn dieser oder diese ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister oder der dritten Bürgermeisterin vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung der Bürgermeister und Bürgermeisterinnen bestimmt der Gemeinderat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO eine weitere Stellvertretung in folgender Reihenfolge:

„das jeweils älteste Gemeinderatsmitglied“.

(3) Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse der ersten Bürgermeisterin aus.

(4) ¹Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. ²Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 17 Verantwortung für den Geschäftsgang

(1) ¹Gemeinderat und erste Bürgermeisterin sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) ¹Eingaben und Beschwerden der Gemeindeglieder an den Gemeinderat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Gemeinderat vorgelegt. ²Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich der ersten Bürgermeisterin fallen, erledigt diese in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet sie den Gemeinderat.

§ 18 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) ¹Der Gemeinderat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung oder im Umlaufverfahren außerhalb der Sitzungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. ³Im absoluten Ausnahmefall, z.B. Katastrophen (Corona) kann die Anpassung der Ferienzeit des Ferienausschusses bzw. die Einsetzung des Sonderausschusses § 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2 im Umlaufverfahren beschlossen werden. ⁴Dieser Beschluss muss in der nächsten öffentlichen Sitzung des Gemeinderats rückwirkend bestätigt werden.

(2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(3) ¹Wird der Gemeinderat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 19 Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) ¹Die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. ²Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ³Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des oder der Vorsitzenden und des Gemeinderats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. ⁴Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

(3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 20 Nichtöffentliche Sitzungen

(1) ¹In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.

²Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) ¹Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Gemeinderat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. ²Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt die erste Bürgermeisterin der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 21 Einberufung

(1) ¹Die erste Bürgermeisterin beruft die Gemeinderatssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). ²Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft sie die Gemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihr stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).

(2) ¹Die Sitzungen finden im Rathaus, Großer Sitzungsaal statt. ²Alternativ kann auch die Mehrzweckhalle Altenplos zum Sitzungsort bestimmt werden (barrierefrei). Sie beginnen in der Regel um 18:00 Uhr. ³Regelmäßiger Sitzungstag für Gemeinderatssitzungen ist der Dienstag. ⁴In der Einladung (§ 23) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

§ 22 Tagesordnung

(1) ¹Die erste Bürgermeisterin setzt die Tagesordnung fest. ²Rechtzeitig eingegangene Anträge von Gemeinderatsmitgliedern setzt die erste Bürgermeisterin möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. ³Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung zu setzen. ⁴Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) ¹In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Gemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. ²Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Gemeinderatsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. ³Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Gemeinderatssitzungen.

(3) ¹Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). ²Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 23 Form und Frist für die Einladung

(1) ¹Die Gemeinderatsmitglieder werden elektronisch unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. ²Die Tagesordnung wird als nicht veränderbares Dokument (PDF) durch E-Mail versandt. ³Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.

(2) Die Tagesordnung geht zu, wenn sie im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(3) ¹Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. ²Die weiteren Unterlagen werden elektronisch gemäß Abs. 1 Satz 2 zur Verfügung gestellt.

(4) ¹Die Ladungsfrist beträgt 6 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 24 Anträge

(1) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten. ³Anträge sollen spätestens am 3. Tag vor der Sitzung bei der ersten Bürgermeisterin eingereicht werden. ⁴Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Gemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Gemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags u. ä., oder einfache Sachanträge, z. B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 25 Eröffnung der Sitzung

(1) ¹Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Sie stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. ³Ferner lässt sie über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung abstimmen.

(2) ¹Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung wird bei den Gemeinderatsmitgliedern in Umlauf gesetzt. ²Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwände erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Gemeinderat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

§ 26 Eintritt in die Tagesordnung

(1) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 20), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). ²Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Gemeinderat anders entscheidet.

(3) ¹Die Vorsitzende oder eine von ihm oder ihr mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. ²Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) ¹Soweit erforderlich, können auf Anordnung der Vorsitzenden oder auf Beschluss des Gemeinderats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. ²Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 27 Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet die Vorsitzende die Beratung.

(2) ¹Mitglieder des Gemeinderats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem oder der Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art

während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) ¹Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von der Vorsitzenden erteilt wird. ²Die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet die Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. ⁵Zuhörenden kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) ¹Redner und Rednerinnen sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Gemeinderat. ²Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

(5) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung von dem oder der Vorsitzenden geschlossen.

(7) ¹Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen, ruft die Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. ²Bei weiteren Verstößen kann die Vorsitzende ihr das Wort entziehen.

(8) ¹Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann die Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats von der Sitzung ausschließen. ²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Gemeinderat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(9) ¹Die Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Die Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 28 Abstimmung

(1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der oder die Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Er oder sie vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 18 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,

2. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
3. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 oder 2 fällt.

(3) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der oder die Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) ¹Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. ²Der oder die Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. ³Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.

(5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Gemeinderats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. ³Kein Mitglied des Gemeinderats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts Anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 29 Wahlen

(1) Für Entscheidungen des Gemeinderats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

(3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ³Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmzahlen statt. ⁴Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmzahl, wird die Wahl wiederholt. ⁵Haben mehrere Personen die gleiche zweithöchste

Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. ⁶Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 30 Anfragen

¹Die Gemeinderatsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. ²Nach Möglichkeit sollen der oder die Vorsitzende oder anwesende Gemeindebedienstete solche Anfragen sofort beantworten. ³Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. ⁴Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 31 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der oder die Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 32 Form und Inhalt

(1) ¹Über die Sitzungen des Gemeinderats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. ²Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. ³Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.

(2) ¹Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. ²Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) ¹Ist ein Mitglied des Gemeinderats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ²Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(4) Die Niederschrift ist von dem oder der Vorsitzenden und von dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen und vom Gemeinderat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).

(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 33 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürger und Gemeindebürgerinnen Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).

(2) ¹Gemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). ²Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) ¹Niederschriften über öffentliche Sitzungen werden den Gemeinderatsmitgliedern elektronisch zur Verfügung gestellt. ²Die Niederschriften werden dabei als nicht veränderbare Dokumente (PDF) durch E-Mail übermittelt. ³Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können elektronisch übermittelt werden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Gemeinderatsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 34 Anwendbare Bestimmungen

(1) ¹Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 17 bis 33 sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Sitzungen grundsätzlich öffentlich sind. ²Gemeinderatsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.

(2) ¹Mitglieder des Gemeinderats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörende anwesend sein. ²Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Gemeinderatsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss ihm Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. ³Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 35 Art der Bekanntmachung

(1) Satzungen und Verordnungen werden regelmäßig durch Veröffentlichung, in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des gemeindlichen Mitteilungsblattes, amtlich bekannt gemacht.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf in dem in Abs. 1 bezeichneten Druckwerk hingewiesen.

§ 36 Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Gemeinderats geändert werden.

§ 37 Verteilung der Geschäftsordnung

¹Jedem Mitglied des Gemeinderats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. ²Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht für die Gemeinderäte in der Verwaltung der Gemeinde auf.

§ 38 Inkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.05.2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 09.05.2014 außer Kraft.“

Heinersreuth, 05.05.2020

.....

(Ort, Datum)

Simone Firschnur

.....



(Erste Bürgermeisterin)

TOP 9 Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts mit Anlagen

Beschluss mit 17 : 0 Stimmen

„Auf Grund der Art. 20a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), erlässt die Gemeinde Heinersreuth folgende Satzung:

Satzung zur Regelung des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Hauptsatzung)

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus der berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin und 16 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende Ausschüsse:

- a) den Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus der Vorsitzenden und 5 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) den Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus der Vorsitzenden und 5 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- c) den Ferienausschuss bzw. Sonderausschuss, bestehend aus der Vorsitzenden und 5 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 5 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.

(2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a, b, c genannten Ausschüssen führt die erste Bürgermeisterin.

Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) Die Ausschüsse unter Absatz 1 Buchst. a und b sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist.

(4) Der Ferienausschuss beschließt gem. Art. 32 Abs. 4 GO an Stelle des Gemeinderats. Die Einschränkungen des Art. 32 Abs. 2 und 3 GO sind nicht anzuwenden.

(5) Der Sonderausschuss beschließt gem. Art. 32 Abs. 3 GO an Stelle des Gemeinderats.

(6) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

(7) siehe Anlage 1

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder;

Entschädigung

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten ab dem 1.5.2020 für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 25,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses sowie Fraktionssitzungen zur Vorbereitung einer Gemeinderatssitzung. Zusätzlich wird einmal je Haushaltsjahr jeder Fraktion das o.g. Sitzungsgeld für eine vorberatende Haushaltssitzung, sowie einmal per anno eine Aufwandspauschale von 25,00 € je Fraktionsmitglied gewährt.

(3) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4 Erste Bürgermeisterin

Die erste Bürgermeisterin ist Beamtin auf Zeit.

§ 5 Weitere Bürgermeister

Der zweite und dritte Bürgermeister (m/w) sind Ehrenbeamte.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 01.05.2014 in der Fassung vom 29.10.2019 außer Kraft.

Heinersreuth, 05.05.2020



Simone Kirschner
1. Bürgermeisterin



Dienstsiegel

**Anlage 1 zur Satzung zur Regelung des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts
in der Fassung vom 01.05.2020
Besetzung der Ausschüsse ab 01.05.2020**

Haupt- und Finanzausschuss Stefan Eigl Isabel Fischer-Schmidt Jens Kronefeld Daniela Schönauer-Kamin Patrick Standl	StellvertreterIn: Karin Vogel-Knopf Werner Kauper Thomas Lehnert Christian Bock Joachim Weise
---	---

Bau- und Umweltausschuss Werner Kauper Karin Vogel-Knopf Max Holl Reiner Böhner Joachim Weise	StellvertreterIn: Isabel Fischer-Schmidt Thomas Lehnert Matthias Potzel Jürgen Weigel Patrick Standl
---	--

Ferien- / Sonderausschuss Stefan Eigl Isabel Fischer-Schmidt Jens Kronefeld Reiner Böhner Patrick Standl	StellvertreterIn: Matthias Potzel Karin Vogel-Knopf Thomas Lehnert Daniela Schönauer-Kamin Joachim Weise
--	--

<p>Rechnungsprüfungsausschuss</p> <p>Jens Kronefeld Thomas Lehnert Werner Kauper Norbert Eichler Joachim Weise</p>	<p>StellvertreterIn:</p> <p>Max Holl Susi Roß Karin Vogel-Knopf Daniela Schönauer-Kamin Patrick Standl</p>
---	---

<p>Verbandsräte Abwasserzweckverband Rotmaintal (5)</p> <p>Matthias Potzel Werner Kauper Isabel Fischer-Schmidt Reiner Böhner Patrick Standl</p>	<p>StellvertreterIn:</p> <p>Stefan Eigl Max Holl Karin Vogel-Knopf Christian Bock Joachim Weise</p>
--	--

<p>Verwaltungsräte MA-GmbH (7+1)</p> <p>Werner Kauper Karin Vogel-Knopf Max Holl Susi Roß Reiner Böhner Christian Bock Joachim Weise</p>	<p>StellvertreterIn:</p> <p>entfällt entfällt entfällt entfällt entfällt entfällt</p>
---	---

Schulbauausschuß Eckersdorf (2)	StellvertreterIn:
Jens Kronefeld Christian Bock	Matthias Potzel Daniela Schönauer-Kamin

Seniorenbeauftragter	StellvertreterIn
Norbert Eichler	Susi Roß

Jugendbeauftragter	StellvertreterIn
Jens Kronefeld	Daniela Schönauer-Kamin

Fraktionsvorsitzende	StellvertreterIn:
Werner Kauper Reiner Böhner Joachim Weise	Isabel Fischer-Schmidt Daniela Schönauer-Kamin Patrick Standl

TOP 10 Wahl der weiteren Bürgermeister (m/w)

Für die Wahl des 2. und 3. Bürgermeister/Bürgermeisterin wird empfohlen einen Wahlausschuss zu bilden. Die Verwaltung schlägt vor, in den Wahlausschuss den geschäftsleitenden Beamten Danielo Heidrich, die Gemeinderätin Dr. Daniela Schönauer-Kamin und den Gemeinderat Patrick Standl zu berufen.

Beschluss mit 17 : 0 Stimmen

„Für die Wahl der weiteren Bürgermeister wird ein Wahlausschuss gebildet. Als Vorsitzender wird der geschäftsleitende Beamte Danielo Heidrich und als Beisitzer werden die Gemeinderäte Dr. Daniela Schönauer-Kamin und Patrick Standl berufen.“

a. Wahl des zweiten Bürgermeisters

Zur Wahl des zweiten Bürgermeisters wird der bisherige 3. Stellvertreter Jürgen Weigel vorgeschlagen. Es werden keine weiteren Vorschläge gemacht.

Die Wahl wird anschließend per Stimmzettel in geheimer Wahl durchgeführt.

Der Wahlausschuss gibt nach Auszählung der Stimmen folgendes Ergebnis bekannt:

Jürgen Weigel hat mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten und ist somit zum 2. Bürgermeister/in gewählt. Auf die Frage der 1. Bürgermeisterin, nimmt Jürgen Weigel die Wahl an.

b. Wahl der/des dritten Bürgermeister/in

Zur Wahl der dritten Bürgermeisterin wird von Herrn Werner Kauper die Gemeinderätin Frau Karin Vogel-Knopf vorgeschlagen. Es werden keine weiteren Vorschläge gemacht.

Die Wahl wird anschließend per Stimmzettel in geheimer Wahl durchgeführt.

Der Wahlausschuss gibt nach Auszählung der Stimmen folgendes Ergebnis bekannt:

Karin Vogel-Knopf hat mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten und ist somit zur 3. Bürgermeisterin gewählt. Auf die Frage der 1. Bürgermeisterin, nimmt Karin Vogel-Knopf die Wahl an.

TOP 11 Vereidigung des zweiten und dritten Bürgermeisters (m/w) durch die 1. Bürgermeisterin

Der zweite und die dritte Bürgermeister/in ist nach Annahme der Wahl, die schriftlich zu erfolgen hat, in gleicher Weise zu vereidigen wie die erste Bürgermeisterin (also zusätzlich zur Vereidigung als Gemeinderatsmitglied). Den Eid nimmt die erste Bürgermeisterin ab.

Die Eidesformel lautet:

Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe“.

Der Diensteid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ oder als Gelöbnis geleistet werden.

Die Erste Bürgermeisterin vereidigt die weiteren Bürgermeister, nach Art. 27 Abs. 1 i.V.m. 1 Abs. 2 KWBG.

TOP 12 Kurzansprachen anlässlich des Beginns der neuen Legislaturperiode: 2. / 3. Bürgermeister/Fraktionsvorsitzende

Es erfolgen Kurzansprachen von Jürgen Weigel und Karin Vogel-Knopf. Weiterhin sprechen die Fraktionsvorsitzenden Werner Kauper, Reiner Böhner und Joachim Weise zum Gemeinderat.

TOP 13 Bestellung der 1. Bürgermeisterin zur Eheschließungsstandesbeamtin

Nach § 3 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AVPStG) erlischt mit Ablauf der Wahlperiode die Bestellung der 1. Bürgermeister zum Eheschließungsstandesbeamten. Damit müssen auch Bürgermeister, die in ihrem Amt bestätigt wurden, vom Gemeinderat neu bestellt werden.

Beschluss mit 16 : 0 Stimmen

„Die 1. Bürgermeisterin der Gemeinde Heinersreuth wird mit Wirkung vom 05. Mai 2020 zur Eheschließungsstandesbeamtin bestellt. Die Bestellung ist auf die Vornahme von Eheschließungen beschränkt.“

(Bürgermeisterin Kirschner nimmt an Abstimmung nicht teil, Art. 49 Abs. 1 GO, bzw. Art. 38 Abs. 1 KBWG))

TOP 14 Bauanträge, Bauvoranfragen und Freistellungen

a) Bauantrag auf Neubau von zwei Doppelwohnhäusern mit Garagen und PKW-Stellplätzen auf der Fl.Nr. 261/1, Gem. Altenplos

Es handelt sich um ein Vorhaben im Innenbereich (§34 Abs. 1 BauGB). Hiernach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Da dies für das Vorhaben erfüllt ist, empfiehlt die Verwaltung das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Beschluss mit 16 : 1 Stimmen

„Die Gemeinde Heinersreuth erteilt dem Bauantrag auf Neubau von zwei Doppelwohnhäusern mit Garagen und PKW-Stellplätzen auf der Fl.Nr. 261/1, Gem. Altenplos das gemeindliche Einvernehmen.“

b) Bauantrag auf Umbau eines bestehenden Bauernhauses auf Fl.Nr. 451, Gem. Heinersreuth

Es handelt sich um ein sonstiges Vorhaben im Außenbereich (§ 35 Abs. 2 BauGB). Sonstige Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Da es sich um

die Neunutzung erhaltenswerter Bausubstanz handelt (§ 35 Abs. 4 BauGB), empfiehlt die Verwaltung das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Beschluss mit 16 : 0 Stimmen

(GR Fischer-Schmidt nimmt an Beratung und Abstimmung nicht teil, Art. 49 Abs. 1 GO)

„Die Gemeinde Heinersreuth erteilt dem Bauantrag auf Umbau eines bestehenden Bauernhauses auf Fl.Nr. 451, Gem. Heinersreuth das gemeindliche Einvernehmen.“

c) Bauantrag auf Errichtung eines Gewerbeneubaus mit Büro und Lagerhalle auf Fl.Nr. 155/3, Gem. Altenplos

Es handelt sich um ein Vorhaben im Innenbereich (§34 Abs. 1 BauGB). Hiernach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Da dies für das Vorhaben erfüllt ist, empfiehlt die Verwaltung das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Beschluss mit 17 : 0 Stimmen

„Die Gemeinde Heinersreuth erteilt dem Bauantrag auf Errichtung eines Gewerbeneubaus mit Büro und Lagerhalle auf Fl.Nr. 155/3, Gem. Altenplos das gemeindliche Einvernehmen.“

TOP 15 Vorlage der Jahresrechnung 2019

Sachvortrag: Der Rechenschaftsbericht ist zusammen mit der Jahresrechnung bis zum 30.6. des Folgejahres dem Gemeinderat vorzulegen. Ein ausführlicher Rechenschaftsbericht befindet sich bei Jahresrechnung 2019. Dies hier ist lediglich eine Kurzfassung für die Gemeinderatssitzung am 5.5.2020 bei der Vorlage und Bekanntgabe der Jahresrechnung 2019.

Vorläufige Feststellung des Jahresergebnisses 2019

Solleinnahmen im Verwaltungshaushalt	6.753.007,22 €
Solleinnahmen im Vermögenshaushalt ***	3.362.428,52 €
Summe der Solleinnahmen	10.115.436,05 €
- Abgang alter Haushalts-/Kasseneinnahmereste Verw. -	0 €
- Abgang alter Haushalts-/Kasseneinnahmereste Verm. -	0 €

ergibt Summe der bereinigten Solleinnahmen	10.115.436,05 €
Sollausgaben im Verwaltungshaushalt *	6.753.007,53 €
Sollausgaben im Vermögenshaushalt **	3.009.782,52 €
Summe der Sollausgaben	9.762.736,05 €
+ neue Haushaltsausgabereste Verm.	352.700,00 €
- Abgang alter Haushalts-/Kassenausgabereste Verw.	- 0 €
- Abgang alter Haushalts-/Kassenausgabereste Verm.	- 0 €
ergibt Summe der bereinigten Sollausgaben	10.115.436,05 €
Unterschied und damit Sollfehlbetrag:	0 €

In den o. a. Sollausgaben sind enthalten:
HHPlan

nachrichtlich Ansatz im

*) Zuführung zum Vermögenshaushalt (ursprünglich)	1.023.734,53 €	891.350 €
***) Zuführung zur allgemeinen Rücklage (ursprünglich)	1.306.528,58 €	194.550 €
***) Entnahme aus der allgemeinen Rücklage (ursprünglich)	1.168.520,80 €	1.129.700 €

Die Gemeindeverschuldung sank durch Tilgungen im Jahr 2019 von 2,824 Mio. € auf 2,551 Mio. €. Den Schulden stand am 31.12.2019 eine Rücklage von 1,387 Mio. € gegenüber. Am Jahresende blieb ein Überschuss von 1,248 Mio. € und dieser ist Bestandteil der Rücklage zum Jahresende.

Die beiden Regiebetriebe Bauhofsolar und Wasserversorgung verzeichneten am Jahresende Überschüsse von 3.719 € und 29.664 €.

Das Kommunalunternehmen MA-GmbH schloss 2019 mit einem Verlust von 86.698 € ab. Der Verlustvortrag stieg auf 936.330 € an und wird durch das Stammkapital und die bisherigen Zuwendungen der Gemeinde aufgefangen. Die Bankverbindlichkeiten betragen am 31.12.2019 1.069.288 €. Die Beträge sind aus der Schlussbilanz 2019 ersichtlich.

Der Jahresabschluss und die Jahresrechnung 2019 des Gemeindehaushalts sowie die Schlussbilanz mit dem Lagebericht (§ 289 HGB) der Mehrzweckhalle-Altenplos GmbH können nun ab Juli 2020 vom örtlichen Rechnungsprüfungsausschuss bis zum 31.12.2020 überprüft

werden. Art. 103 Abs. 4 der GO setzt diesen Termin bis Ende Dezember 2020 fest, damit eine zeitnahe Prüfung erfolgt.

Beschluss mit 17 : 0 Stimmen

"Der Rechnungsprüfungsausschuss wird nach § 7 der Geschäftsordnung im Vollzug des Art. 103 Abs. 1 GO mit der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung 2019 und zur Einsichtnahme in den Jahresabschluss 2019 der MA-GmbH beauftragt. Die genauen Prüfungstermine für die zweite Jahreshälfte 2020 werden vom Rechnungsprüfungsausschussvorsitzenden noch bekannt gegeben."

TOP 16 Wahl des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses

Die 1. Bürgermeisterin schlägt den bisherigen Vorsitzenden Norbert Eichler auch für die Amtszeit 2020-2026 vor.

Norbert Eichler hat mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten und ist damit zum Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses gewählt.